



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 11/2012

Sehr geehrte Mandanten,

die Renten werden ab 01.07.2013 in den alten Bundesländern um rund ein und in den neuen Bundesländern sogar um rund drei Prozent erhöht. Diese Erhöhung ist an den durchschnittlichen Nettolohnzuwachs bei Arbeitnehmern gekoppelt und wird darüber hinaus von weiteren versicherungsmathematischen Faktoren beeinflusst.

Gleichzeitig erhalten viele ältere Mitbürger derzeit Anfragen des für sie zuständigen Finanzamtes in Sachen Steuererklärung 2010 (!). Diese sei dort bitte innerhalb von vier Wochen einzureichen. In dem betreffenden Schreiben werden dann auch die von der Rentenversicherung an die Finanzämter gemeldeten Rentenbeträge aufgeführt, welche die Steuerpflichtigen im Jahr 2010 erhalten haben. Allerdings wurden nur die Rentner angeschrieben, die eine sehr hohe eigene Rente sowie ggf. zusätzlich eine Witwen- oder Witwerrente erhalten oder solche Rentner, welche nach Kenntnis des Finanzamtes noch weitere Einkünfte erzielen.

Die Schreiben müssen unbedingt ernst genommen werden, da die Finanzverwaltung ansonsten Steuern schätzen und ggf. sogar ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung einleiten wird.

Eigentlich gelten die neuen Besteuerungsregeln für Rentner bereits ab **2005**, so dass das Finanzamt in dem betreffenden Anschreiben explizit darauf hinweist, dass der Bürger doch bitte auch die Jahre 2005 bis 2009 prüfen und hier eine Steuererklärung einreichen sollte.

Leider lassen die Gesetze hier keine Ausnahmen zu, so dass auch Bewohner von Pflegeheimen, schwerbehinderte Rentner oder sehr betagte Senioren von diesen Schreiben heimgesucht werden. Betroffenen hilft in dieser Angelegenheit gern

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Erbschaftsteuergesetz wahrscheinlich verfassungswidrig

Für erb- und schenkungsteuerliche Vorgänge ab 01.01.2009 wurde das Erbschaftsteuergesetz vor allem hinsichtlich der Bewertung von Betriebsvermögen sowie auch von Grundstücken und im Zusammenhang mit Vergünstigungen und Befreiungen von der Steuerpflicht reformiert.

In der Folge waren vor allem unentgeltliche Übertragungen von Unternehmen sowie Unternehmensteilen erbschaftsteuerlich begünstigt. Oft führte die Übertragung auch sehr großer Unternehmen oder von Anteilen an großen Kapitalgesellschaften zu keiner Belastung mit Erbschaftsteuer.

Des Weiteren konnte durch geschickte Gestaltung auch die Schenkung großer privater Geldvermögen im Wege der Einbringung in Kapitalgesellschaften (Betriebsvermögen) komplett steuerfrei erfolgen.

Diese Regelungen betrachtet der Bundesfinanzhof (BFH) als verfassungswidrig und hat dem Bundesverfassungsgericht seine Argumente zur Prüfung vorgelegt. Es wird erwartet, dass das Bundesverfassungsgericht dies bestätigen wird. Erfahrungsgemäß darf dann das alte Recht für eine gewisse Übergangszeit weiter angewendet werden. Mit Sicherheit kommt dann jedoch eine gesetzliche Neuregelung, die hinsichtlich der Übertragung von Betriebsvermögen ungünstiger ist.

Es wird daher empfohlen, ggf. baldmöglichst noch entsprechende Übertragungen von Unternehmen oder Unternehmensteilen vorzunehmen.

2 Reisekosten und Pendlerpauschale

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat eindeutig festgelegt, dass ein Arbeitnehmer nur eine regelmäßige Arbeitsstätte hat. Für Fahrten zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und dieser Arbeitsstätte kann er die so genannte Pendlerpauschale in Höhe von 30 Cent je Kilometer für die einfache Entfernung steuerlich ansetzen.

Für alle weiteren Arbeitsstätten oder auch für andere Einsatzorte (z.B. beim Kunden) kann der Steuerpflichtige im Rahmen der Werbungskosten Aufwendungen geltend machen, die nach dem steuerlichen Reisekostenrecht berechnet werden. Diese Werte sind in der Regel deutlich günstiger als die Pendlerpauschale.

Beispielsweise kann der Arbeitnehmer für sein Fahrzeug einen höheren Kostensatz je Kilometer ermitteln. Darüber hinaus gelten Hin- und Rückweg sowie Pauschalen im Rahmen der Verpflegungsmehraufwendungen.

Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum hinweg im Betrieb des Kunden eingesetzt wird bzw. wurde.

In gleicher Weise sind auch weitere Betriebsstätten des Arbeitgebers zu behandeln, auch wenn diese regelmäßig neben der „Hauptbetriebsstätte“ aufgesucht werden. Interessanterweise profitieren hiervon auch sogenannte „outgesourcte“ Arbeitnehmer, wenn diese z.B. in ein Tochterunternehmen des früheren Arbeitgebers ausgegliedert werden, aber weiterhin an ihrem bisherigen Arbeitsort verbleiben und dieser weiter dem bisherigen Arbeitgeber zuzurechnen ist (gilt nicht für abgeordnete Beamte).

Grundsätzlich gelten die vorgenannten Regelungen auch bei Selbständigen.

3 Investitionsabzugsbetrag und Pkw

Zur Senkung der Steuerlast hat ein Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, über die Bildung eines so genannten Investitionsabzugsbetrages (IAB) Abschreibungen auf zukünftige Investitionen vorzuziehen. Hierdurch verschafft sich das Unternehmen Liquidität, um bspw. die Investition durchführen zu können.

Die Höhe des Investitionsabzugsbetrages (früher: Ansparabschreibung) kann bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes betragen. Im Jahr der Anschaffung/Herstellung des Wirtschaftsgutes werden dann die betreffenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten um den IAB in der gebildeten Höhe gemindert. Somit verringern sich dann die jährlichen Abschreibungsraten für das Wirtschaftsgut und die Steuervergünstigung wird wieder ausgeglichen.

Es handelt sich also keinesfalls um ein Steuergeschenk, sondern um die Verschiebung einer bestimmten (aktuellen) Steuerlast in die Zukunft.

Die geplante Investition muss innerhalb von drei Jahren vorgenommen werden, da der steuergeminderte Bescheid des IAB-Bildungsjahres ansonsten zurückgenommen wird. Der ursprüngliche Steuerbescheid des IAB-Bildungsjahres wird also geändert und die Steuerersparnis muss zzgl. Zinsen an das Finanzamt zurück gezahlt werden.

Solche IAB können auch für die geplante Anschaffung betrieblicher Fahrzeuge (Pkw) gebildet werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das betreffende Wirtschaftsgut (hier: Pkw) zu nicht mehr als 10% privat genutzt werden darf, da ansonsten der IAB ebenfalls wieder rückwirkend korrigiert wird.

Die private Nutzung bei betrieblichen Pkw wird über die so genannte 1%-Regel oder die Führung eines Fahrtenbuchs ermittelt. Da die 1%-Regel IMMER zu einem privaten Nutzungsanteil von ca. 40% führt, wäre der IAB also verloren.

Es sollte daher entweder ein Fahrtenbuch geführt werden, welches im Ergebnis zu einem privaten Nutzungsanteil von nicht mehr als 10% führt oder der Unternehmer verzichtet auf die Bildung eines IAB für die zukünftige Anschaffung eines Pkw.

Die **GmbH** ist von diesen Einschränkungen nicht betroffen.

Praktisch ist das oben skizzierte Problem bis auf eine einzige Ausnahme in mehreren Jahren von der Finanzverwaltung nicht erkannt worden. Die IAB für Pkw wurden also nicht rückgängig gemacht. Eine Aussage über die zukünftige Vorgehensweise seitens des Finanzamtes kann allerdings hieraus nicht abgeleitet werden.

4 Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann bzw. muss mit der Dezember-Abrechnung den so genannten Lohnsteuer-Jahresausgleich für seine im Jahr 2012 ununterbrochen lohnsteuerpflichtig beschäftigten Arbeitnehmer durchführen. Eine Verpflichtung hierzu besteht dann, wenn am 31.12.2012 mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich wird die Lohnsteuer rückwirkend für das ganze Jahr noch einmal neu berechnet. So werden insbesondere stark schwankende Einkommen ausgeglichen. Dies kann im Dezember 2012 im Vergleich zu den Vormonaten zu einer geringeren Lohnsteuerbelastung führen, so dass das Nettogehalt höher ausfällt. Im Prinzip wird hier ein Teil der Steuererstattung vorgezogen, die ansonsten im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anfällt.

In folgenden Fällen darf ein Lohnsteuer-Jahresausgleich **nicht** durchgeführt werden:

- wenn der Arbeitnehmer widerspricht,
- wenn nach den Lohnsteuerklassen V oder VI abgerechnet wurde,
- nach einem Lohnsteuerklassenwechsel innerhalb des Jahres,
- wenn bei der Lohnsteuerberechnung ein Freibetrag zu berücksichtigen war,
- wenn Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld o.ä. Lohnersatzleistungen bezogen wurde,
- wenn im Rahmen bspw. einer Delegation des Arbeitnehmers in das Ausland steuerfreie ausländische Lohneinkünfte ausgezahlt wurden und
- wenn der Arbeitnehmer beschränkt steuerpflichtig war.